

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 13. Dezember 1934.

3139. Quartierplan. Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Begleitschreiben vom 31. Mai 1934 unterbreitete der Gemeinderat Adliswil im Doppel den von ihm mit Beschluß vom 31. August 1933 festgesetzten Quartierplan Nr. 1 betreffend das Gebiet zwischen dem Soodbach, der Leimbachstraße II. Kl., Nr. 7, und der Zelglistraße III. Kl. in Oberleimbach, Gemeinde Adliswil, zur Genehmigung. Aus einem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 30. Mai 1934 geht hervor, daß gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent sind.

B. Das Quartierplangebiet wird südlich und südöstlich begrenzt durch den Soodbach; westlich durch die noch nicht ausgebaute Zelglistraße III. Kl., an welcher mit Regierungsratsbeschluß vom 16. Juni 1932 Baulinien mit einem Abstände von 20 m genehmigt wurden; nördlich und nordöstlich durch die bestehende Leimbachstraße II. Kl., Nr. 7, für welche der Regierungsrat mit Beschluß vom 6. Februar 1930 Baulinien mit einem Abstände von 20 m bis 22 m genehmigt hat. Das gegen Osten abfallende Gelände soll durch verschiedene Quartierstraßen (mit A bis F bezeichnet) und Fußwege erschlossen werden. Die Niveaulinien der Quartierstraßen weisen zum Teil Steigungen bis zu 11,08% auf. Breite und Linienführung dieser Quartierstraßen dürften den Anforderungen einer zweckmäßigen Überbauung gerecht werden. Die Baulinien haben folgende Abstände:

Straße	Breite	Baulinienabstand
A	6 m	16 und 18 m
B	6 m	20 m
C	4 m	15 m
D	4 m	14 m
E	5 m	16 m
F	4 m	12 m

Zu diesen Festsetzungen ist nichts zu bemerken. Für die verschiedenen in der Vorlage vorgesehenen Fußwege wurden, um eine wirtschaftliche Ausnützung des Geländes zu ermöglichen, keine Baulinien festgesetzt. Einzig für den Fußweg längs des Soodbaches wurden Baulinien mit 12 m Abstand in Aussicht genommen, von denen die bachseitige als ideale Baulinie bezeichnet wurde, weil sich das Gebiet gegen den Soodbach nicht überbauen läßt. Das Gelände zwischen der Straße C und der Leimbachstraße ist für eine Bebauung ebenfalls nicht geeignet. Die bestehende südliche Baulinie der Leimbachstraße zwischen der Einnündung der Straße A in diese und der Einnündung der Leimbachstraße in die Soodstraße soll daher nach Plan durch eine ideale Baulinie ersetzt werden.

Weitere Bemerkungen zu der Vorlage erübrigen sich. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Adliswil mit Beschluß vom 31. August 1933 festgesetzte Quartierplan Nr. 1 in Oberleimbach, Gemeinde Adliswil, mit Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen (A bis F) und an dem Fußweg nörd-

Kanton Zürich. Tiefbauamt.
Plan-Archiv
Abteilung Strassenwesen.
Plan No 24
B.N.P. (312) Gew. Adliswil

TBA
Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Adliswil
0131-0024

RRB 2054/P. 6. 11 BNP 26

lich des Soodbaches wird gemäß der Vorlage des Gemeinderates Adliswil genehmigt.

II. Die mit Beschluß vom 6. Februar 1930 genehmigte bergseitige Baulinie der Leimbachstraße II. Kl., Nr. 7, von der Einmündung der Straße A in diese bis zur Einmündung der Leimbachstraße in die Soodstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Adliswil durch eine ideelle Baulinie ersetzt.

III. Der Gemeinderat Adliswil hat Dispositiv I und II dieses Beschlusses öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung der Plandoppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Dezember 1934.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller



Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 8. Juni 1961

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)	N 24
Adliswil	

2054. Quartierplan (Abänderung). Am 13. Dezember 1934 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss des Gemeinderates Adliswil betreffend die Festsetzung des Quartierplanes Oberleimbach Nr. 1. Dieser Quartierplan enthielt Baulinien für eine Quartierstrasse F, die als Verbindung der projektierten Quartierstrasse A mit dem projektierten Fussweg längs der Geländekante der Gstaldlerwiese vorgesehen war. Am 6. Januar 1961 hat der Gemeinderat diese Baulinien aufgehoben. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 16. Februar 1961 sind gegen den am 13. Januar 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 2140 und 2147 wurden vom Baukonsortium Glärnischstrasse Adliswil käuflich erworben, das auf eine Einsprache gegen den Beschluss des Gemeinderates verzichtete.

Die projektierte Quartierstrasse F hinderte die geplante lockere Ueberbauung mit Mehrfamilienhäusern im südlichen Teil des Quartierplangebietes. Da dieses Baugebiet durch die Strassen A, E und G genügend erschlossen wird, steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 6. Januar 1961 betreffend Abänderung des Quartierplanes Oberleimbach Nr. 1 (Aufhebung der Baulinien an der projektierten Quartierstrasse F) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Juni 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG	PBG	0131-0024
				Adliswil